



GEMEINDE WOLFSCHLUGEN
Landkreis Esslingen

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und
Gewerbsteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 04.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesatzsatzung in der Fassung vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 20.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden für das Jahr 2020 festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wolfschlugen, den 05.11.2019

gez.

Ruckh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.